Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1907)

Heft: 10

Vereinsnachrichten: Aus den Vereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird, und zwar wird nicht nur die Frau allein, sondern auch der Mann bestraft.

4. In Fällen von Infektion mit venerischen Krankheiten wird für alle diejenigen, die nicht genügende ärztliche Hilfe nachweisen können, medizinische Behandlung durch zu diesem Zwecke angestellte Aerzte vorgesehen. Es ist auch Vorsorge getroffen, dass die medizinische Behandlung bis zur Genesung fortgesetzt wird.

Dieses Gesetz trat am 30. Oktober 1906 in Kraft. Die Erfolge während dieser kurzen Zeit sind gute gewesen. Die Mehrzahl der Frauen, die durch das Gesetz "befreit" wurden, haben mit Hilfe von Vereinen andere Gewerbe ergriffen und ihre früheren Gewohnheiten aufgegeben, nur wenige blieben unverbesserlich.

Bericht aus Frankreich.

Im Laufe des Jahres 1906 sind nur wenige Gesetze in bezug auf die rechtliche Stellung der Frau zustande gekommen, aber die Annahme mehrerer bereits eingebrachter Gesetzesvorlagen könnte bedeutungsvoll auf die Stellung der Frau einwirken.

In erster Linie ist die Vorlage des Abgeordneten M. Beauquier zu nennen: "Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau ist aufgehoben." "Der Umfang der Geschäftsfähigkeit wird durch das eheliche Güterrecht bestimmt."

Zwei kürzlich veröffentlichte Gesetze kommen den Frauen in demselben Masse wie den Männern zu gute: Die Sonntagsruhe und die Trennung von Kirche und Staat. Durch das letztgenannte Gesetz hat die Frau als Mitglied einer Kultusgemeinschaft das aktive und passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand erlangt.

Ein Gesetz vom 21. Februar ändert den Artikel 386 des Code Civil ab und gesteht der verwitweten oder geschiedenen Frau im Falle der Wiederverheiratung den gesetzlichen Niessbrauch am Vermögen des Kindes zu. Für den schuldigen Teil unter den Ehegatten gilt diese Verfügung nicht.

Ein Gesetz vom 16. Dezember ändert die Artikel 45 und 57 des Code Civil ab. Die Standesbeamten werden angewiesen, in den Auszügen aus den Geburtsregistern die Unehelichkeit der Geburt nicht mehr zu erwähnen.

Durch ein Gesetz vom 20. Dezember erhält jedes unter der Aufsicht der Armenbehörde stehende Kind einen Vormund. Das Gesetz vom 14. August ändert die Artikel 66 und 67 des Code Pénal ab und setzt die Strafmündigkeit auf 18 Jahre fest. Jede verheiratete oder unverheiratete Angeklagte unter 18 Jahren, die nach richterlicher Entscheidung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit gehandelt hat, wird demzufolge bis zu ihrer Mündigkeit ihrer Familie oder einer Besserungsanstalt überwiesen.

Bericht aus Kanada.

Provinz Nova Scotia. Ein Gesetz zum Schutz und zur Besserung sittlich gefährdeter Kinder ist angenommen worden.

Provinz New Brunswick. Die gesetzgebende Körperschaft hat am 22. März 1906 ein Gesetz angenommen, das die Frauen nicht mehr vom Studium und der praktischen Ausübung der Rechtswissenschaft ausschliesst.

Provinz Manitoba. Die gesetzgebende Körperschaft hat eine Abänderung der Gemeindeordnung angenommen. Dadurch wird den Frauen das Stimmrecht bei den kommunalen Wahlen unter denselben Bedingungen wie den Männern gewährt. Diese Abänderung gibt den verheirateten Frauen, die über Grundbesitz verfügen, das Gemeindewahlrecht wieder, das ihnen im letzten Jahre entzogen worden war.

Die Abänderung des Kinderschutzgesetzes erhöht das Schutzalter der Knaben von 14 auf 16 Jahre.

Aus den Vereinen.

Der Bund Schweizerischer Frauenvereine, der zur Zeit 58 Vereine zählt, hält seine VIII. Generalversammlung am Samstag und Sonn-tag den 19. und 20. Oktober in Basel ab. — Tagesordnung: Samstag den 19. Oktober, nachm. 3 Uhr, im grossen Saale des Rathauses:
Delegiertenversammlung. 1. Begrüssung und Appell der Delegierten.
2. Jahresbericht der Präsidentin. 3. Rechnungsbericht. 4. Vorschläge der Vereine von Zürich, Winterthur, Lausanne und Vevey betr. Statutenrevision. 5. Anträge betr. Empfang des Internationalen Frauenrates 1908 und Festsetzung des Ortes der nächsten Generalversammlung. 6. Unvorhergesehenes. — Abends 6 1/2 Uhr im Restaurant zur Saffran, Gerbergasse 11: Gemeinschaftliches Abendessen zu Fr. 2. -. im grossen Saale des Bernoullianum: Oeffentliche Versammlung. 1. Ansprache der Präsidentin. 2. Über die Aufgabe der Frau im Genossenschaftswesen (Dr. Hans Müller, Basel). 3. Die Erziehung der Frau zur Bürgerin (Frl. H. von Mülinen). 4. Kinderschutz (Dr. E. Platzhoff-Lejeune). -- Sonntag den 20. Okt., vorm. 11 Uhr. im grossen Saale des Rathauses: Versammlung (jedermann zugänglich). 1. Kommissionsberichte. 2. Die Notwendigkeit der weiblichen Fortbildungsschulen. (***). 3. Unvorhergesehenes. - 1 Uhr mittags, im Restaurant zur Saffran: Gemeinschaftliches Mittagessen. (Einladung der Basler Vereine.)

2[6A08 2[6A08 2[6A08 2[6A08 2[6A08 2[6A08 2[6A08 2[6A08 2]6A08

Union für Frauenbestrebungen.

5 Öffentliche Vorträge über das Schweiz. Obligationenrecht von Frl. Dr. jur. Brüstlein.

Alle 14 Tage an einem Freitag Abend um 8 Uhr im grossen Saale des Blauen Seidenhofs.

I. Vortrag, den 11. Oktober.

II. Vortrag, den 25. Oktober.

Abonnement für alle 5 Vorträge 2 Fr. (beim ersten Vortrag an der Kasse zu beziehen). Eintritt für einen Vortrag 50 Rp.

Zu zahlreichem Besuche ladet freundlich ein

Der Vorstand.

Lugano ★★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch,
Englisch. Beste Referenzen von Eltern. [54]

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

III. Auflage. Ein warmer Aufruf an die gesamte Frauenwelt, welcher die weiteste Verbreitung verdient und in keiner Familie fehlen sollte.

Zu haben bei Zürcher & Furrer, Buchdruckerei in Zürich I, sowie in allen Buchhandlungen.